Stand: Begutachtung

Textgegenüberstellung

Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen

alter Text	neuer Text
[…]	[…]
§ 2	**§ 2**
Die einzelnen Seiten der eingehefteten Einlageblätter haben folgenden Text aufzuweisen:	Die einzelnen Seiten der eingehefteten Einlageblätter haben folgenden Text aufzuweisen:
1. Die Seite 1:	1. Die Seite 1:
Nr.	Nr.
A u s w e i s	A u s w e i s
für den Dienst als beeidete Wache	für den Dienst als beeidete Wache
Vor- und Zuname des Wachorganes:	Vor- und Zuname des Wachorganes:
geb. am: in:	geb. am: in:
Eigenschaft des Wachorganes:	Eigenschaft des Wachorganes:
.....	
.....	
Nummer des Dienstabzeichens:	Nummer des Dienstabzeichens:
wurde am gemäß § 2 des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125, in Verbindung mit	wurde am gemäß § 2 des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125, in Verbindung mit
.....	
.....	
.....	
vonbeeidet.	vonbeeidet.
Er ist daher in Ausübung seines Dienstes als öffentliche Wache anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt.	Er ist daher in Ausübung seines Dienstes als öffentliche Wache anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt.
L.S., am	L.S., am
.....	
(Fertigung der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde)	(Fertigung der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde)

alter Text	neuer Text
2. Die Seiten 2 und 4: Örtlicher Dienstbereich: 3. Die Seiten 3 und 5: Vermerk über den Widerruf einer Bestellung 4. Die Seite 6: Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Änderung der Nummer des Dienstabzeichens, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).	~~2. Die Seiten 2 und 4:~~ ~~Örtlicher Dienstbereich:~~ ~~3.~~ 2. Die Seiten ~~3~~ 2 und ~~5~~ 3: Vermerk über den Widerruf einer Bestellung ~~4.~~ 3. Die Seite ~~6~~ 4: Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Änderung der Nummer des Dienstabzeichens, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).
[…]	[…]
	§ 4 § 2 Z 2 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Z 2 außer Kraft. Dienstausweise nach dem Muster nach § 2 nach der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX sind ab dem 1. Jänner 2027 auszustellen. Bereits ausgestellte Dienstausweise behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 2 Änderung der NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO)

alter Text			neuer Text		
Inhaltsverzeichnis			**Inhaltsverzeichnis**		
		§§, Tabelle			§§, Tabelle
Abschnitt 1 bis 1a:	[…]		Abschnitt 1 bis 1a:	[…]	
Abschnitt 1b:	Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung	6a	~~Abschnitt 1b:~~	~~Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung~~	~~6a~~
Abschnitt 1c:	Aufzeichungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege	6b	Abschnitt ~~1c~~1b:	Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege	~~6b~~ 6a
Abschnitt 2 bis 6a:	[…]		Abschnitt 2 bis 6a:	[…]	
Abschnitt 7:	Abschußplan und Abschußliste […] Abschußverfügung […]	26	Abschnitt 7:	~~Abschußplan~~ Abschussplan, Abschussverfügung und ~~Abschußliste~~ Abschussliste […] ~~Abschußverfügung~~ Abschussverfügung […]	26
Abschnitt 7a bis 9:	[…]		Abschnitt 7a bis 9:	[…]	
Abschnitt 10:	[…] Formblätter	36	Abschnitt 10:	[…] ~~Formblätter~~ Formulare	36
[…]			[…]		

alter Text	neuer Text
Abschnitt 1 **Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung von Genossenschaftsjagden**	**Abschnitt 1** **Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung von Genossenschaftsjagden**
§ 1 **Versteigerungsbedingungen**	**§ 1** **Versteigerungsbedingungen**
(1) Der vom Jagdausschuß gemäß § 28 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen (Anlage 1) ist der Bezirksverwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.	(1) Der vom ~~Jagdausschuß~~ Jagdausschuss gemäß § 28 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen ~~(Anlage1)~~, welcher als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt und entsprechend zu verwenden ist, ist der Bezirksverwaltungsbehörde ~~in zweifacher Ausfertigung~~ vorzulegen oder zu übermitteln.
(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Überprüfung gemäß § 28 Abs. 3 NÖ JG eine Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Jagdbehörde.	(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Überprüfung gemäß § 28 Abs. 3 NÖ JG ~~eine Ausfertigung~~ eine Kopie des Entwurfs der Versteigerungsbedingungen dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen. ~~Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Jagdbehörde.~~
§ 2 **Kundmachung**	**§ 2** **Kundmachung**
Der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung unter Verwendung von Kundmachungsformularen nach dem Muster der Anlage 2 nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 und 3 NÖ JG und die Einschaltung in der vom NÖ Landesjagdverband herausgegebenen Fachpresse zu veranlassen.	Der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung ~~unter Verwendung von Kundmachungsformularen~~ ~~nach dem Muster~~ ~~der Anlage 2~~ nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 und 3 NÖ JG und die Einschaltung in der vom NÖ Landesjagdverband herausgegebenen Fachpresse zu veranlassen. Das Kundmachungsformular hat dem Muster, welches auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt wird, zu entsprechen.
§ 3 **Anbotverfahren**	**§ 3** **Anbotverfahren**
(1) […]	(1) […]
(2) Der Schriftführer hat zunächst die Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf Personen, die sich als Bieter melden, nach Erlag des Vadiums in die Versteigerungsniederschrift (Anlage 3) einzutragen.	(2) Der Schriftführer hat zunächst die Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf Personen, die sich als Bieter melden, nach Erlag des Vadiums in die Versteigerungsniederschrift ~~(Anlage 3)~~, welche als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, einzutragen.
(3) bis (6) […]	

alter Text	neuer Text
	(3) bis (6) […]
§ 5 **Vertragsmuster** Pachtverträge sind nach dem Muster der Anlagen 4 bis 7 auszufertigen.	**§ 5** **Vertragsmuster** Pachtverträge sind nach den Mustern ~~der Anlagen 4 bis 7~~, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen.
Abschnitt 1b **Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung**	~~**Abschnitt 1b**~~ ~~**Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung**~~
§ 6a Bei der Antragstellung auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd oder zur Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete (§ 6 NÖ JG) sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare oder die Formulare der Anlage 7a bis 7c zu verwenden.	~~**§ 6a**~~ ~~Bei der Antragstellung auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd oder zur Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete (§ 6 NÖ JG) sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formulare oder die Formulare der Anlage 7a bis 7c zu verwenden.~~
Abschnitt 1c **Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege**	**Abschnitt ~~1c~~ 1b** **Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege**
§ 6b Jagdausübungsberechtigte von umfriedeten Eigenjagdgebieten oder Wildgehegen haben laufend Aufzeichnungen über das im umfriedeten Eigenjagdgebiet oder Wildgehege vorkommende Schalenwild zu führen, die mindestens folgenden Inhalt aufweisen müssen: 1. den Gesamtbestand zum 30. Juni des Jagdjahres, getrennt nach Wildarten; 2. alle Zu- und Abgänge, mit a) Datum des Zu- oder Abganges, b) Herkunft (Abgeber und Transporteur), c) Abnehmer, d) Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht;	**§ ~~6b~~ 6a** Jagdausübungsberechtigte von umfriedeten Eigenjagdgebieten oder Wildgehegen haben laufend Aufzeichnungen über das im umfriedeten Eigenjagdgebiet oder Wildgehege vorkommende Schalenwild zu führen, die mindestens folgenden Inhalt aufweisen müssen: 1. den Gesamtbestand zum 30. Juni des Jagdjahres, getrennt nach Wildarten; 2. alle Zu- und Abgänge, mit a) Datum des Zu- oder Abganges, b) Herkunft (Abgeber und Transporteur), c) Abnehmer, d) Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht;

alter Text	neuer Text
3. die erlegten Stücke und das Fallwild, mit a) Datum des Erlegens bzw. Auffindens, b) Abnehmer des Wildbrets bzw. Entsorger, c) Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht.	3. die erlegten Stücke und das Fallwild, mit a) Datum des Erlegens bzw. Auffindens, b) Abnehmer des Wildbrets bzw. Entsorger, c) Bezeichnung der Wildart, gegliedert nach Altersklasse und Geschlecht.
§ 8	**§ 8**
(1) bis (5) […]	(1) bis (5) […]
(6) Jagdgastkarten sind nach den in den Anlagen 9 und 10 dargestellten Mustern auszufertigen und zwar nach der 1. Anlage 9 in grauer Farbe für die 14-tägige Jagdgastkarte und 2. Anlage 10 in weißer Farbe für die dreitägige Jagdgastkarte.	(6) Jagdgastkarten sind nach den ~~in den Anlagen 9 und 10 dargestellten~~ Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen, und zwar ~~nach der~~ 1. ~~Anlage 9~~ nach dem Muster in grauer Farbe für die 14-tägige Jagdgastkarte und 2. ~~Anlage 10~~ nach dem Muster in weißer Farbe für die dreitägige Jagdgastkarte.
(7) […]	(7) […]
§ 11 **Zeugnis**	**§ 11** **Zeugnis**
(1) Auf Grund der Niederschrift hat die Prüfungskommission für jene Bewerber, bei denen das Prüfungsergebnis auf “geeignet” lautet, ein Zeugnis nach Anlage 11 auszufertigen, mit dem Rundsiegel jener Geschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, bei der die Prüfungskommission eingerichtet ist, zu versehen und das Zeugnis nachweislich auszufolgen.	(1) Auf Grund der Niederschrift hat die Prüfungskommission für jene Bewerber, bei denen das Prüfungsergebnis auf “geeignet” lautet, ein Zeugnis ~~nach Anlage 11~~, welches als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, auszufertigen, mit dem Rundsiegel jener Geschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, bei der die Prüfungskommission eingerichtet ist, zu versehen und das Zeugnis ~~nachweislich~~ auszufolgen.
(2) Wurde ein Prüfungswerber für “nicht geeignet” erklärt, so ist ihm hierüber eine Verständigung nach Anlage 12 unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, nachweislich auszufolgen. Für eine Teilwiederholung ist das Muster Anlage 13 zu verwenden.	(2) Wurde ein Prüfungswerber für “nicht geeignet” erklärt, so ist ihm hierüber eine Verständigung ~~nach Anlage 12~~, welche als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, ~~nachweislich~~ auszufolgen. Für eine Teilwiederholung ist eine Verständigung ~~Anlage 13~~, welche als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, zu verwenden.

alter Text	neuer Text
§ 19 **Zeugnis, Ergänzungsprüfung**	**§ 19** **Zeugnis, Ergänzungsprüfung**
(1) Den Prüfungswerbern, die die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd bestanden haben und für "geeignet" erklärt wurden, ist ein nach Anlage 14 ausgefertigtes Zeugnis nachweislich auszufolgen. Das Zeugnis ist - von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen, - mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört zu versehen und - mit dem Gebührenvermerk zu versehen. Den Prüfungswerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben und für "nicht geeignet" erklärt wurden, ist eine nach Anlage 15 ausgefertigte Verständigung über das Ergebnis der Prüfung nachweislich auszufolgen.	(1) Den Prüfungswerbern, die die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd bestanden haben und für "geeignet" erklärt wurden, ist ein ~~nach Anlage 14 ausgefertigtes~~ Zeugnis ~~nachweislich~~ auszufolgen. Das Zeugnis ist - von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen, - mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört, zu versehen und - mit dem Gebührenvermerk zu versehen. Den Prüfungswerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben und für "nicht geeignet" erklärt wurden, ist eine ~~nach Anlage 15 ausgefertigte~~ Verständigung über das Ergebnis der Prüfung ~~nachweislich~~ auszufolgen. Das Zeugnis bzw. die Verständigung haben den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu entsprechen.
(2) Prüfungen gemäß § 68 Abs. 4 letzter Satz NÖ JG sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission abzunehmen. Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern der Anlage 16 und 17 auszufertigen und nachweislich auszufolgen.	(2) Prüfungen gemäß § 68 Abs. 4 letzter Satz NÖ JG sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission abzunehmen. Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern ~~der Anlage 16 und 17~~, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen und ~~nachweislich~~ auszufolgen.
(3) Bei der Berufsjägerprüfung ist den Prüfungswerbern, die die Prüfung "bestanden" haben ein nach Anlage 18 ausgefertigtes Zeugnis nachweislich auszufolgen. Das Zeugnis ist - von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen - mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört zu versehen und - mit dem Gebührenvermerk zu versehen. Den Prüfungswerbern, die die Prüfung "nicht bestanden" haben, ist eine nach Anlage 19 auszufertigende Verständigung über das Ergebnis der Prüfung nachweislich auszufolgen.	(3) Bei der Berufsjägerprüfung ist den Prüfungswerbern, die die Prüfung ~~"~~bestanden~~"~~ haben, ein ~~nach Anlage 18 ausgefertigtes~~ Zeugnis ~~nachweislich~~ auszufolgen. Das Zeugnis ist - von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen - mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört zu versehen und - mit dem Gebührenvermerk zu versehen. Den Prüfungswerbern, die die Prüfung ~~"~~nicht bestanden~~"~~ haben, ist eine ~~nach Anlage 19 auszufertigende~~ Verständigung über das Ergebnis der Prüfung ~~nachweislich~~ auszufolgen. Das Zeugnis bzw. die Verständigung haben den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu entsprechen.
(4) Prüfungen gemäß § 69 Abs. 2 NÖ JG sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission abzunehmen. Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern der Anlage 19a und 19b auszufertigen und nachweislich auszufolgen.	(4) Prüfungen gemäß § 69 Abs. 2 NÖ JG sind vom Vorsitzenden der Prüfungs-

alter Text	neuer Text
	kommission abzunehmen. Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern ~~der Anlage 19a und 19b~~, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen und ~~nachweislich~~ auszufolgen.
Abschnitt 7 **Abschußplan und Abschußliste**	**Abschnitt 7** **~~Abschußplan~~ Abschussplan, Abschussverfügung und ~~Abschußliste~~ Abschussliste**
§ 24 **Abschussplan**	**§ 24** **Abschussplan**
Der Abschussplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes und für Auer- und Birkhahnen ist nach dem entsprechenden auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Der Abschussplan kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn er inhaltlich dem jeweiligen auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster entspricht und sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben, enthält. Eine Ausfertigung des Abschussplanes bzw. der Abschussverfügung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.	~~Der Abschussplan für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes und für Auer- und Birkhahnen ist nach dem entsprechenden auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Der Abschussplan kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn er inhaltlich dem jeweiligen auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster entspricht und sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben, enthält.~~ Eine ~~Ausfertigung~~ Kopie des Abschussplanes ~~bzw. der Abschussverfügung~~ ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln. Sollte dieses Dokument über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes verfügbar sein, ist dieses nicht an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.
§ 26 **Abschußverfügung**	**§ 26** **~~Abschußverfügung~~ Abschussverfügung**
(1) bis (3) […]	(1) bis (3) […]
	(4) Die Abschussverfügung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.
§ 26b **Abschussliste**	**§ 26b** **Abschussliste**
Die Abschussliste ist nach dem entsprechenden auf der Homepage des Landes	~~Die Abschussliste ist nach dem entsprechenden auf der Homepage des Landes~~

alter Text

Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Die Abschussliste kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn sie inhaltlich dem auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formblatt entspricht und sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben, enthält. Eine Ausfertigung der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

§ 29

Kastenfallen für Haarraubwild und Raubzeug

(1) Kastenfallen sind Fanggeräte, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschliefende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht der jeweils zum Fang beabsichtigten Haarraubwildarten oder des Raubzeugs abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Bei den kleineren Kastenfallen (Abs. 3) ist für sonstige Tiere eine geeignete Öffnung vorzusehen, die das Entkommen der Tiere ermöglicht.

(2) Die Kastenfallen für das Fangen von Haarraubwild oder Raubzeug müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muß im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

(3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle hat, je nachdem, für welche Tierart sie verwendet werden soll, folgende Mindestmaße aufzuweisen:

Tierart	Breite und Höhe in cm	Länge in cm
Fuchs	30	100
Dachs	30	100
Marderhund	30	100
Waschbär	30	100
Marder	20	100
Iltis	8	60
Wiesel	6	45

neuer Text

~~Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Die Abschussliste kann auch EDV-unterstützt erstellt werden, wenn sie inhaltlich dem auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten Formblatt entspricht und sämtliche Angaben dieses Musters, insbesondere unter Einhaltung der Reihenfolge dieser Angaben, enthält.~~ Eine ~~Ausfertigung~~ Kopie der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln. Sollte dieses Dokument über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes verfügbar sein, ist dieses nicht an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln. Eine Kopie der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdberechtigten auf Verlangen zu übermitteln.

§ 29

Kastenfallen für Haarraubwild und Raubzeug

(1) Kastenfallen sind Fanggeräte, deren kastenförmiger oder röhrenförmiger Fangraum aus Holz oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit besteht und in denen das einschliefende Tier durch einen Auslösemechanismus, welcher auf das Gewicht der jeweils zum Fang beabsichtigten Haarraubwildarten oder des Raubzeugs abzustimmen ist, lebend gefangen wird. Bei den kleineren Kastenfallen (Abs. 3) ist für sonstige Tiere eine geeignete Öffnung vorzusehen, die das Entkommen der Tiere ermöglicht.

(2) Die Kastenfallen für das Fangen von Haarraubwild oder Raubzeug müssen so beschaffen sein, dass das Tier unversehrt gefangen wird. Werden Kastenfallen aus Gittermaterial verwendet, sind diese beim Fangeinsatz seitlich und nach oben vollkommen zu verblenden. Die geschlossene Falle muß im Fangraum eine Luftzirkulation zulassen.

~~(3) Der Fangraum der geschlossenen Kastenfalle hat, je nachdem, für welche Tierart sie verwendet werden soll, folgende Mindestmaße aufzuweisen:~~

~~Tierart~~	~~Breite und Höhe in cm~~	~~Länge in cm~~
~~Fuchs~~	~~30~~	~~100~~
~~Dachs~~	~~30~~	~~100~~
~~Marderhund~~	~~30~~	~~100~~
~~Waschbär~~	~~30~~	~~100~~
~~Marder~~	~~20~~	~~100~~
~~Iltis~~	~~8~~	~~60~~
~~Wiesel~~	~~6~~	~~45~~

alter Text	neuer Text
Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen. Für die nicht ausdrücklich genannten Arten ist eine der Tierart entsprechende Kastenfallengröße zu verwenden.	~~Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen. Für die nicht ausdrücklich genannten Arten ist eine der Tierart entsprechende Kastenfallengröße zu verwenden.~~
§ 34	**§ 34**
Zur Kennzeichnung von umfriedeten Eigenjagdgebieten oder Wildgehegen, deren Sperre für jagdfremde Personen von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt wurde, sowie von Fütterungsbereichen und Wildschutzgebieten, sind die in der Anlage 21 enthaltenen Tafeln zu verwenden. Die kreisrunden Tafeln sind in grüner Farbe mit einem in der Mitte horizontal verlaufenden weißen Streifen auszuführen. Der Durchmesser hat 40 bis 45 cm zu betragen, während der weiße Streifen eine Breite von etwa 1/5 des Durchmessers aufzuweisen hat. Die Tafeln haben in schwarzer Aufschrift die Worte “Jagdliches Sperrgebiet Betreten verboten” bzw. “Befristetes jagdliches Sperrgebiet Betreten verboten” bzw. “Wildschutzgebiet betreten verboten” zu enthalten.	Zur Kennzeichnung von umfriedeten Eigenjagdgebieten oder Wildgehegen, deren Sperre für jagdfremde Personen von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt wurde, sowie von Fütterungsbereichen und Wildschutzgebieten, sind die ~~in der Anlage 21 enthaltenen~~ Tafeln, welche als Muster auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu verwenden. Die kreisrunden Tafeln sind in grüner Farbe mit einem in der Mitte horizontal verlaufenden weißen Streifen auszuführen. Der Durchmesser hat 40 bis 45 cm zu betragen, während der weiße Streifen eine Breite von etwa 1/5 des Durchmessers aufzuweisen hat. Die Tafeln haben in schwarzer Aufschrift die Worte “Jagdliches Sperrgebiet Betreten verboten” bzw. “Befristetes jagdliches Sperrgebiet Betreten verboten” bzw. “Wildschutzgebiet betreten verboten” zu enthalten.
Abschnitt 10 **Jagd- und Wildschadensverfahren**	**Abschnitt 10** **Jagd- und Wildschadensverfahren**
§ 35 **Berechnung der Amtskosten**	**§ 35** **Berechnung der Amtskosten**
(1) Für die Berechnung der Amtskosten des Schlichters in Verfahren über Jagd- und Wildschadenansprüche gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 sinngemäß. Weiters gebührt dem Schlichter für jede angefangene halbe Stunde der im § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, festgesetzte Betrag.	(1) Für die Berechnung der Amtskosten des Schlichters in Verfahren über Jagd- und Wildschadenansprüche gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 42 sinngemäß. Weiters gebührt dem Schlichter für jede angefangene halbe Stunde ~~der im § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, festgesetzte Betrag~~ ein Betrag in Höhe von 25 Euro.
(2) Für den Fall der Bereitstellung eines Schriftführers ist eine Pauschalvergütung von € 9,– zu entrichten.	~~(2) Für den Fall der Bereitstellung eines Schriftführers ist eine Pauschalvergütung von € 9,– zu entrichten.~~
(3) Alle übrigen Kosten des Verfahrens (Amtskosten) insbesondere für die Beschaffung der erforderlichen Drucksorten und für die Vornahme von Zustellungen sind in der Höhe der dadurch entstehenden Barauslagen zu ersetzen.	~~(3)~~ (2) Alle übrigen Kosten des Verfahrens (Amtskosten) insbesondere für die Beschaffung der erforderlichen ~~Drucksorten~~ Formulare und für die Vornahme von Zustellungen sind in der Höhe der dadurch entstehenden Barauslagen zu ersetzen.

alter Text	neuer Text
§ 36 **Formblätter** Für das Verfahren vor den Schlichtern sind die in den Anlagen 22 bis 24 angeführten Formblätter zu verwenden.	**§ 36** **~~Formblätter~~ Formulare** Für das Verfahren vor den Schlichtern sind die ~~in den Anlagen 22 bis 24 angeführten~~ ~~Formblätter~~ Formulare, welche auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu verwenden.
Abschnitt 12 **Jagdkartenabgabe**	**Abschnitt 12** **Jagdkartenabgabe**
§ 43 Die jährliche Jagdkartenabgabe gemäß § 63 NÖ JG beträgt ab 1. Jänner 2024 € 37,90.	**§ 43** Die jährliche Jagdkartenabgabe gemäß § 63 NÖ JG beträgt ab 1. Jänner ~~2024~~ 2027 ~~€ 37,90~~ € 40,40.
Abschnitt 23 **Umgesetzte EU-Rechtsakte und Informationsverfahren**	**Abschnitt 23** **Umgesetzte EU-Rechtsakte und Informationsverfahren**
§ 72 (1) Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt: 1. bis 8. […]	**§ 72** (1) Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt: 1. bis 8. […] 9. Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl.Nr. L 2025/1237 vom 24. Juni 2025 (CELEX 32025L1237).
Abschnitt 24 **Schlußbestimmungen**	**Abschnitt 24** **Schlußbestimmungen**

alter Text	neuer Text
§ 73	**§ 73**
(1) bis (8) […]	(1) bis (8) […]
	(9) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 5, § 6a, § 8 Abs. 6, § 11, § 19, § 24, § 26 Abs. 4, § 26b, § 34, § 35 Abs. 1 und Abs. 2, § 36 und § 72 Abs. 1 Z 9, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 6a, § 29 Abs. 3, § 35 Abs. 2, das Anlagenverzeichnis und alle Anlagen außer Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXX anhängige Jagd- und Wildschadensverfahren ist die Berechnung der Amtskosten nach der bisherigen Rechtslage vorzunehmen. § 43 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.
	(10) Vor einer Änderung der auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten und auf die NÖ Jagdverordnung bezugnehmenden Formulare sind die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Landesjagdverband zu hören.
Anlagenverzeichnis	~~**Anlagenverzeichnis**~~
Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen)	~~Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen)~~
Kundmachungen	~~Kundmachungen~~
Versteigerungsniederschrift	~~Versteigerungsniederschrift~~
Jagdpachtvertrag (im Wege der öffentlichen Versteigerung)	~~Jagdpachtvertrag (im Wege der öffentlichen Versteigerung)~~
Jagdpachtvertrag (im Wege des freien Übereinkommens)	~~Jagdpachtvertrag (im Wege des freien Übereinkommens)~~
Jagdpachtvertrag/Vereinbarung (Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses)	~~Jagdpachtvertrag/Vereinbarung (Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses)~~
Jagdpachtvertrag (Jagdeinschlüsse)	~~Jagdpachtvertrag (Jagdeinschlüsse)~~
Jagdpachtvertrag (nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes)	~~Jagdpachtvertrag (nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes)~~
Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd	~~Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd~~
Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur umfriedeten Eigenjagd	~~Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur umfriedeten Eigenjagd~~
Anhang Grundstücksverzeichnis	~~Anhang Grundstücksverzeichnis~~
Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in Form eines Wildgeheges nach 142 Abs. 7 NÖ JG	~~Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in Form eines Wildgeheges nach 142 Abs. 7 NÖ JG~~

alter Text	neuer Text
Muster für die Jagdkarte (grün)	~~Muster für die Jagdkarte (grün)~~
Muster für die 14-tägige Jagdgastkarte (grau)	~~Muster für die 14-tägige Jagdgastkarte (grau)~~
Muster für die 3-tägige Jagdgastkarte (weiß)	~~Muster für die 3-tägige Jagdgastkarte (weiß)~~
Zeugnis (Jagdprüfung)	~~Zeugnis (Jagdprüfung)~~
Verständigung (Nichteignung, Jagdprüfung)	~~Verständigung (Nichteignung, Jagdprüfung)~~
Verständigung (Wiederholung praktischer Teil Jagdprüfung)	~~Verständigung (Wiederholung praktischer Teil Jagdprüfung)~~
Zeugnis (Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	~~Zeugnis (Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
Verständigung (Nichteignung, Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	~~Verständigung (Nichteignung, Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
Zeugnis (Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	~~Zeugnis (Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
Verständigung (Nichteignung, Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	~~Verständigung (Nichteignung, Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
Zeugnis (Berufsjägerprüfung)	~~Zeugnis (Berufsjägerprüfung)~~
Verständigung (Nichtbestehen, Berufsjägerprüfung)	~~Verständigung (Nichtbestehen, Berufsjägerprüfung)~~
Zeugnis (Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)	~~Zeugnis (Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)~~
Verständigung (Nichtbestehen, Ergänzungprüfung für Berufsjäger)	~~Verständigung (Nichtbestehen, Ergänzungprüfung für Berufsjäger)~~
Kennzeichnung von Sperrgebieten	~~Kennzeichnung von Sperrgebieten~~
Verständigung (§ 110 Abs. 2 NÖ JG)	~~Verständigung (§ 110 Abs. 2 NÖ JG)~~
Verständigung (§ 110 Abs. 3 NÖ JG)	~~Verständigung (§ 110 Abs. 3 NÖ JG)~~
Niederschrift (Schlichter/Vergleich)	~~Niederschrift (Schlichter/Vergleich)~~
Anlage 1	~~**Anlage 1**~~
Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen)	~~Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 1 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 1 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 1	~~Anlage 1~~

alter Text	neuer Text
Anlage 2	**~~Anlage 2~~**
Kundmachungen	~~Kundmachungen~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 2 ist als PDF dokumentiert.)	*~~(Anm.: Anlage 2 ist als PDF dokumentiert.)~~*
Anlagen	**~~Anlagen~~**
Anlage 2	~~Anlage 2~~
Anlage 3	**~~Anlage 3~~**
Versteigerungsniederschrift	~~Versteigerungsniederschrift~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 3 ist als PDF dokumentiert.)	*~~(Anm.: Anlage 3 ist als PDF dokumentiert.)~~*
Anlagen	**~~Anlagen~~**
Anlage 3	~~Anlage 3~~
Anlage 4	**~~Anlage 4~~**
Jagdpachtvertrag (im Wege der öffentlichen Versteigerung)	~~Jagdpachtvertrag (im Wege der öffentlichen Versteigerung)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 4 ist als PDF dokumentiert.)	*~~(Anm.: Anlage 4 ist als PDF dokumentiert.)~~*
Anlagen	**~~Anlagen~~**
Anlage 4	~~Anlage 4~~
Anlage 5	**~~Anlage 5~~**
Jagdpachtvertrag (im Wege des freien Übereinkommens)	~~Jagdpachtvertrag (im Wege des freien Übereinkommens)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 5 ist als PDF dokumentiert.)	*~~(Anm.: Anlage 5 ist als PDF dokumentiert.)~~*
Anlagen	**~~Anlagen~~**
Anlage 5	~~Anlage 5~~
Anlage 5a	**~~Anlage 5a~~**
Jagdpachtvertrag/Vereinbarung (Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses)	~~Jagdpachtvertrag/Vereinbarung (Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses)~~
Formular	~~Formular~~

alter Text	neuer Text
(Anm.: Anlage 5a ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 5a ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 5a	~~Anlage 5a~~
Anlage 6	~~**Anlage 6**~~
Jagdpachtvertrag (Jagdeinschlüsse)	~~Jagdpachtvertrag (Jagdeinschlüsse)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 6 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 6 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 6	~~Anlage 6~~
Anlage 7	~~**Anlage 7**~~
Jagdpachtvertrag (nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes)	~~Jagdpachtvertrag (nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 7 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 7 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 7	~~Anlage 7~~
Anlage 7a	~~**Anlage 7a**~~
Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd	~~Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 7a ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 7a ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 07a	~~Anlage 07a~~
Anlage 7b	~~**Anlage 7b**~~
Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd als umfriedetes Eigenjagdgebiet für die Jagdperiode	~~Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd als umfriedetes Eigenjagdgebiet für die Jagdperiode~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 7b ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 7b ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 7b	~~Anlage 7b~~

alter Text	neuer Text
Anlage 7c	~~**Anlage 7c**~~
Anhang Grundstücksverzeichnis	~~Anhang Grundstücksverzeichnis~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 7c ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 7c ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 7c	~~Anlage 7c~~
Anlage 7d	~~**Anlage 7d**~~
Wildgehege – Antrag	~~Wildgehege – Antrag~~
(Anm.: Anlage 7d ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 7d ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 07d	~~Anlage 07d~~
Anlage 8	~~**Anlage 8**~~
(entfällt)	~~(entfällt)~~
Anlage 9	~~**Anlage 9**~~
Muster für die 14-tägige Jagdgastkarte (grau)	~~Muster für die 14-tägige Jagdgastkarte (grau)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 9 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 9 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 9	~~Anlage 9~~
Anlage 10	~~**Anlage 10**~~
Muster für die 3-tägige Jagdgastkarte (weiß)	~~Muster für die 3-tägige Jagdgastkarte (weiß)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 10 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 10 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 10	~~Anlage 10~~
Anlage 11	~~**Anlage 11**~~
Zeugnis (Jagdprüfung)	~~Zeugnis (Jagdprüfung)~~

alter Text	neuer Text
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 11 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 11 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 11	~~Anlage 11~~
Anlage 12	~~**Anlage 12**~~
Verständigung (Nichteignung Jagdprüfung)	~~Verständigung (Nichteignung Jagdprüfung)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 12 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 12 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 12	~~Anlage 12~~
Anlage 13	~~**Anlage 13**~~
Verständigung (Wiederholung praktischer Teil Jagdprüfung)	~~Verständigung (Wiederholung praktischer Teil Jagdprüfung)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 13 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 13 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 13	~~Anlage 13~~
Anlage 14	~~**Anlage 14**~~
Zeugnis (Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	~~Zeugnis (Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 14 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 14 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 14	~~Anlage 14~~
Anlage 15	~~**Anlage 15**~~
Verständigung (Nichteignung, Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	~~Verständigung (Nichteignung, Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
Formular	~~Formular~~
(Anm.: Anlage 15 ist als PDF dokumentiert.)	~~*(Anm.: Anlage 15 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlagen	~~**Anlagen**~~
Anlage 15	

alter Text	neuer Text
Anlage 16	~~Anlage 15~~
Zeugnis (Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	**~~Anlage 16~~**
Formular	~~Zeugnis (Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
(Anm.: Anlage 16 ist als PDF dokumentiert.)	~~Formular~~
Anlagen	~~*(Anm.: Anlage 16 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlage 16	~~**Anlagen**~~
Anlage 17	~~Anlage 16~~
Verständigung (Nichteignung, Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)	**~~Anlage 17~~**
Formular	~~Verständigung (Nichteignung, Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd)~~
(Anm.: Anlage 17 ist als PDF dokumentiert.)	~~Formular~~
Anlagen	~~*(Anm.: Anlage 17 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlage 17	~~**Anlagen**~~
Anlage 18	~~Anlage 17~~
Zeugnis (Berufsjägerprüfung)	**~~Anlage 18~~**
Formular	~~Zeugnis (Berufsjägerprüfung)~~
(Anm.: Anlage 18 ist als PDF dokumentiert.)	~~Formular~~
Anlagen	~~*(Anm.: Anlage 18 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlage 18	~~**Anlagen**~~
Anlage 19	~~Anlage 18~~
Verständigung (Nichtbestehen, Berufsjägerprüfung)	**~~Anlage 19~~**
Formular	~~Verständigung (Nichtbestehen, Berufsjägerprüfung)~~
(Anm.: Anlage 19 ist als PDF dokumentiert.)	~~Formular~~
Anlagen	~~*(Anm.: Anlage 19 ist als PDF dokumentiert.)*~~
Anlage 19	~~**Anlagen**~~
Anlage 19a	~~Anlage 19~~
Zeugnis (Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)	**~~Anlage 19a~~**

alter Text	neuer Text
Formular *(Anm.: Anlage 19a ist als PDF dokumentiert.)* **Anlagen** Anlage 19a	~~Zeugnis (Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)~~ ~~Formular~~ ~~*(Anm.: Anlage 19a ist als PDF dokumentiert.)*~~ ~~**Anlagen**~~ ~~Anlage 19a~~
Anlage 19b Verständigung (Nichtbestehen, Ergänzungsprüfung für Berufsjäger) Formular *(Anm.: Anlage 19b ist als PDF dokumentiert.)* **Anlagen** Anlage 19b	~~**Anlage 19b**~~ ~~Verständigung (Nichtbestehen, Ergänzungsprüfung für Berufsjäger)~~ ~~Formular~~ ~~*(Anm.: Anlage 19b ist als PDF dokumentiert.)*~~ ~~**Anlagen**~~ ~~Anlage 19b~~
Anlage 20 *(entfällt)*	~~**Anlage 20**~~ ~~*(entfällt)*~~
Anlage 20a *(entfällt)*	~~**Anlage 20a**~~ ~~*(entfällt)*~~
Anlage 20b *(entfällt)*	~~**Anlage 20b**~~ ~~*(entfällt)*~~
Anlage 20c *(entfällt)*	~~**Anlage 20c**~~ ~~*(entfällt)*~~
Anlage 21 Kennzeichnung von Sperrgebieten Formular *(Anm.: Anlage 21 ist als PDF dokumentiert.)* **Anlagen** Anlage 21	~~**Anlage 21**~~ ~~Kennzeichnung von Sperrgebieten~~ ~~Formular~~ ~~*(Anm.: Anlage 21 ist als PDF dokumentiert.)*~~ ~~**Anlagen**~~ ~~Anlage 21~~
Anlage 22 Verständigung (§ 110 Abs. 2 NÖ JG) Formular	~~**Anlage 22**~~ ~~Verständigung (§ 110 Abs. 2 NÖ JG)~~

alter Text		neuer Text
(Anm.: Anlage 22 ist als PDF dokumentiert.) **Anlagen** Anlage 22		~~Formular~~ ~~*(Anm.: Anlage 22 ist als PDF dokumentiert.)*~~ ~~**Anlagen**~~ ~~Anlage 22~~
	Anlage 23	**~~Anlage 23~~**
Verständigung (§ 110 Abs. 3 NÖ JG) Formular *(Anm.: Anlage 23 ist als PDF dokumentiert.)* **Anlagen** Anlage 23		~~Verständigung (§ 110 Abs. 3 NÖ JG)~~ ~~Formular~~ ~~*(Anm.: Anlage 23 ist als PDF dokumentiert.)*~~ ~~**Anlagen**~~ ~~Anlage 23~~
	Anlage 24	**~~Anlage 24~~**
Niederschrift (Schlichter/Vergleich) Formular *(Anm.: Anlage 24 ist als PDF dokumentiert.)* **Anlagen** Anlage 24		~~Niederschrift (Schlichter/Vergleich)~~ ~~Formular~~ ~~*(Anm.: Anlage 24 ist als PDF dokumentiert.)*~~ ~~**Anlagen**~~ ~~Anlage 24~~
	Anlage 25	**~~Anlage 25~~**
(entfällt)		~~*(entfällt)*~~
	Anlage 26	**~~Anlage 26~~**
(entfällt)		~~(entfällt)~~

Artikel 3 Änderung der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung

alter Text

[…]

§ 3

Höchstabschusszahlen

Die Zahl der Exemplare, für die von den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt:

Bezirksverwaltungsbehörde	**Auerhahnen** Anzahl	**Birkhahnen** Anzahl
BH Amstetten	0	0
BH Baden	0	0
BH Bruck an der Leitha	0	0
BH Gänserndorf	0	0
BH Gmünd	0	0
BH Hollabrunn	0	0
BH Horn	0	0
BH Korneuburg	0	0
BH Krems an der Donau	0	0
Statutarstadt Krems an der Donau	0	0
BH Lilienfeld	**3**	**4**
BH Melk	0	0
BH Mistelbach	0	0
BH Mödling	0	0
BH Neunkirchen	**5**	**6**

neuer Text

[…]

§ 3

Höchstabschusszahlen

Die Zahl der Exemplare, für die von den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden Ausnahmen erteilt werden dürfen, beträgt:

Bezirksverwaltungsbehörde	**Auerhahnen** Anzahl	**Birkhahnen** Anzahl
BH Amstetten	~~**0**~~ **1**	~~**0**~~ **1**
BH Baden	0	0
BH Bruck an der Leitha	0	0
BH Gänserndorf	0	0
BH Gmünd	0	0
BH Hollabrunn	0	0
BH Horn	0	0
BH Korneuburg	0	0
BH Krems an der Donau	0	0
Statutarstadt Krems an der Donau	0	0
BH Lilienfeld	**3**	**4**
BH Melk	0	0
BH Mistelbach	0	0
BH Mödling	0	0
BH Neunkirchen	~~**5**~~ **4**	~~**6**~~ **5**

alter Text		
BH St. Pölten	**1**	**1**
Statutarstadt St. Pölten	0	0
BH Scheibbs	**3**	**3**
BH Tulln an der Donau	0	0
BH Waidhofen an derThaya	0	0
Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs	0	0
BH Wiener Neustadt	**2**	**1**
Statutarstadt Wiener Neustadt	0	0
BH Zwettl	0	0

[…]

§ 5

Schlussbestimmungen

§ 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 46/2016 tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

neuer Text		
BH St. Pölten	**1**	**1**
Statutarstadt St. Pölten	0	0
BH Scheibbs	**3**	**3**
BH Tulln an der Donau	0	0
BH Waidhofen an derThaya	0	0
Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs	0	0
BH Wiener Neustadt	**2**	**1**
Statutarstadt Wiener Neustadt	0	0
BH Zwettl	0	0

[…]

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 46/2016 tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Stand: Begutachtung

Artikel 4 Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024

NEUER TITEL: NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2027

alter Text	neuer Text
§ 1	**§ 1**
Der Hebesatz beträgt für:	Der Hebesatz beträgt für:
1. Grundeigene mineralische Rohstoffe gemäß § 5 MinroG (z. B. Kies, Sand, Schotter, Steine) € 0,246	1. Grundeigene mineralische Rohstoffe gemäß § 5 MinroG (z. B. Kies, Sand, Schotter, Steine) ~~€ 0,246~~ € 0,262
2. Kalkstein, unabhängig vom $CaCO_3$-Anteil, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nicht für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird € 0,246	2. Kalkstein, unabhängig vom $CaCO_3$-Anteil, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nicht für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird ~~€ 0,246~~ € 0,262
3. Kalkstein mit einem $CaCO_3$-Anteil von mindestens 95%, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nur für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird € 0,067	3. Kalkstein mit einem $CaCO_3$-Anteil von mindestens 95%, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nur für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird ~~€ 0,067~~ € 0,071
4. andere bergfreie mineralische Rohstoffe gemäß § 3 MinRoG (z. B. Quarzsand mit einem SiO_2-Anteil von mindestens 80 %, Graphit, Kaolin, Tone, sofern diese als Lockergestein vorliegen) sowie Quarzit € 0,067	5. andere bergfreie mineralische Rohstoffe gemäß § 3 MinRoG (z. B. Quarzsand mit einem SiO_2-Anteil von mindestens 80 %, Graphit, Kaolin, Tone, sofern diese als Lockergestein vorliegen) sowie Quarzit ~~€ 0,067~~ € 0,071
§ 2	**§ 2**
Diese Hebesätze sind für die Berechnung der Landschaftsabgabe für die ab dem 1. Jänner 2024 gewonnenen mineralischen Rohstoffe heranzuziehen.	Diese Hebesätze sind für die Berechnung der Landschaftsabgabe für die ab dem 1. Jänner ~~2024~~ 2027 gewonnenen mineralischen Rohstoffe heranzuziehen.
§ 3	**§ 3**
(1) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 94/2018 treten am 1. Jänner 2019 in Kraft. (2) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 84/2021 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft. (3) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 73/2023 treten am 1. Jänner 2024 in Kraft.	(1) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 94/2018 treten am 1. Jänner 2019 in Kraft. (2) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 84/2021 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft. (3) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 73/2023 treten am 1. Jänner 2024 in Kraft. (4) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.